

Nr. 22.

# Amts-Blatt

des

## Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 2. September 1912.

Jährlicher Bezugspreis des Amtsblatts mit dem Beiblatt „Mittelungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen“ im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 80 Pf., im sonstigen Verkehr 2 M 90 Pf.; ohne das Beiblatt im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M, im sonstigen Verkehr 2 M 10 Pf., je ausschließlich des Bestellgelbs. Abonnementsbestellungen sind an die Postanstalten oder das Sekretariat des Steuerkollegiums zu richten.

Abonnements auf die „Mittelungen z.“ allein (Bezugspreis für den Jahrgang 1 M 20 Pf. bei direkter portofreier Zusendung) werden nur vom Sekretariat des Steuerkollegiums entgegengenommen.

### Inhalt:

92 u. 93) Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch.

### 92) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. August 1912, betreffend die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch.

Nach dem jährlichen Abschluß des zum Zweck der Fortführung des Primärkatasters angelegten Messurfundenhefts hat der Fortführungsbeamte dieses Heft mit dem Änderungsprotokoll dem Grundbuchbeamten zur Einsicht zuzustellen, der seinerseits verpflichtet ist, das Heft durchzugehen und die hiebei als erforderlich sich ergebenden Richtigstellungen des Grundbuchs vorzunehmen, auch hierüber in den betreffenden Messurfunden und in dem Änderungsprotokoll zum Primärkataster Vormerkung zu machen (§ 24 Abs. 1 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Reg. Bl. S. 667). Die hier angeordnete Richtigstellung des Grundbuchs begegnet jedoch häufig Schwierigkeiten, wenn die in den Messurfunden verzeichneten Änderungen im Grundbuch nicht von Amts wegen vermerkt werden können, sondern zu ihrer Eintragung noch die Vorbringung von Anträgen der Beteiligten, unter Umständen zugleich auch weiterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen, in den durch das bürgerliche Recht vorgeschriebenen Formen erforderlich ist. Dies trifft dann zu, wenn die Änderung des katastermäßigen Bestands eines Flächenstücks zugleich eine Änderung im Grundstücksbestand mit sich bringt, wenn z. B. die Änderung des Primärkatasters im Grundbuch darin zum Ausdruck zu kommen hat, daß von einem Grundstück ein Flächenteil abgetrennt und einem anderen Grundstück zugeschrieben oder mit diesem vereinigt wird. Wegen Fehlens der erforderlichen Anträge bleiben in derartigen Fällen viele Messurfunden jahrelang unerledigt. Dieser Zustand kann namentlich dadurch, daß die etwa eingetretenen Änderungen im Besitz der Grundstücke mit der Rechtslage nicht übereinstimmen, für die Beteiligten erhebliche Unzuträglichkeiten zur Folge haben.

Um die rechtzeitige Erledigung der Messurfunden durch die Grundbuchbeamten zu fördern, erscheint jeweils eine sachgemäße Belehrung der Beteiligten geboten. Die zur Fertigung der Messurfunden berufenen Katastergeometer, die mit der Führung des Änderungsprotokolls beauftragten Ratschreiber und die Fortführungsbeamten werden daher veranlaßt, in Fällen, in denen es sich bei der Fortführung des Pri-

märkatasters zugleich um Änderungen im Bestand von Grundstücken handelt, die Beteiligten auf die Stellung der erforderlichen Anträge bei dem Grundbuchamt hinzuweisen. Im besonderen aber wird erwartet, daß die Grundbuchbeamten, wenn sie bei Durchsicht der Meßurkundenhefte die zur Erledigung erforderlichen Anträge vermissen, die Beteiligten alsbald über die Notwendigkeit ihrer Beibringung belehren.

Bei diesem Anlaß werden zugleich die vorbezeichneten Beamten und Katastergeometer angehalten, die Grundeigentümer bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Zweckmäßigkeit der Vereinigung oder Zuschreibung solcher Grundstücke hinzuweisen, die zwar im Primärkataster als selbständige Parzellen aufgeführt sind, aber ihrer Lage und Bestimmung nach in einem engen Zusammenhang stehen (z. B. Haupt- und Nebengebäude, Gebäude und unmittelbar angrenzende Gärten), so daß sie unbedenklich im Grundbuch unter einer Nummer gebucht werden können (vgl. § 19 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899 in der Fassung der Verfügung vom 14. Dezember 1900, Amtsbl. dieses Ministeriums S. 159).

Für den Staatsminister  
der Justiz:  
Zindel.

Für den Staatsminister  
des Innern:  
Haag.

Für den Staatsminister  
der Finanzen:  
Bistorius.

---

93) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 26. August 1912,  
betreffend [10 849]  
die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch.

An die Oberämter.

Die vorstehend abgedruckte Verfügung der R. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung zwischen Primärkataster und Grundbuch vom 12. August 1912 ist den Bezirksgeometern und Katastergeometern zur Nachachtung und den Gemeindebehörden zur geeigneten Belehrung der Grundeigentümer mitzuteilen.

Die hiezu erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch unser Sekretariat zugestellt werden.

In Vertretung:  
Schubert.